

**Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang
zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2012
zuletzt geändert am 21.07.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 10 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV.NRW. Seite 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 49 Abs. 10 S. 1 HG müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Dasselbe gilt sinngemäß nach § 3 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit kann gemäß § 2 i.V.m. § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder durch das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) nachgewiesen werden.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

- (1) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH – 2 bestanden worden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (2) Mit Erreichen der Ebene DSH – 3 werden gem. § 3 Abs. 6 RO-DT besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH – 3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

- (1) Ein in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt gem. § 4 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (2) Mit Erreichen der TDN 5 werden gem. § 4 Abs. 6 RO-DT in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt gem. § 5 Abs. 2 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)

Mit dem DSD II erwerben ausländische Schüler gem. § 6 Abs. 5 RO-DT den sprachlichen Teil der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung zu Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH (§ 3 Abs. 1), den TestDaF (§ 4 Abs. 1), den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung (§ 5) oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (§ 6) ist befreit, wer entweder eine der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder von einem Nachweis freigestellt ist.
- (2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
 - (a) Inhaberinnen und Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung
 - (b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.
 - (c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule
 - (d) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2)
 - (e) Absolventinnen und Absolventen einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens 2-jährigen Berufsausbildung im Inland, in der in deutscher Sprache unterrichtet und geprüft wird
 - (f) Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
 - (g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen.

- (h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens in englischer Sprache oder für Master- oder Bachelor-Studiengänge, in denen in englischer Sprache unterrichtet und geprüft wird, einschreiben lassen. In diesen Fällen ist die Bescheinigung der Fakultät (Promotionsstudium) oder der entsprechenden Prüfungskommission (Master-Studiengang) bzw. des Prüfungsausschusses (Bachelor-Studiengang) über ausreichende englische Sprachkenntnisse vorzulegen. Diese sollten das Niveau eines bestandenen IELTS-Test der Stufe 6.0 oder TOEFL-Test paper 500, computer 200, iBT 80 nicht unterschreiten.
- Vorausgesetzt wird des Weiteren die schriftliche Bestätigung des Faches, dass der förmliche Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 2 zur Erreichung des Studienerfolgs und ggf. zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes wie auch zum Schutz von Patientinnen und Patienten in Studiengängen mit Krankenversorgungsbezug entbehrlich ist.
- (i) Absolventinnen und Absolventen eines mindestens 4-semesterigen deutschsprachigen Studiengangs im Inland, in dem in deutscher Sprache unterrichtet und geprüft wird
- (3) Prüfungsordnungen der Fakultäten können gemäß § 49 Abs. 8 HG bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2021/22 eine Zulassung zum Studium beantragen.

Düsseldorf, den 21.07.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. jur.)